

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Jerzy Montag, Viola von Cramon-Taubadel, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Tom Koenigs, Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Harald Terpe, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 17/1215, 17/3233 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze haben es bisher nicht vollständig vermocht, die Verfolgten des DDR-Regimes materiell und ideell so zu stellen, wie es ihren Verdiensten um die Überwindung der Diktatur entspricht. Die Einführung einer besonderen Zuwendung für mindestens sechs Monate Inhaftierte hat diese untragbare und zuvor von keiner Bundesregierung bewältigte Frage ansatzweise lösen können. Dennoch werden viele Verfolgungsschicksale nach wie vor nicht oder viel zu gering geachtet, weil sie von den Regelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nicht erfasst werden oder in der praktischen Gesetzesanwendung ungewollten Anwendungsschwierigkeiten ausgesetzt sind. Der Umgang mit der eigenen Geschichte lässt sich nur schwer in verwaltungsrechtliche Formen pressen. Das sollte bei allen Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Situation der Opfer bedacht werden. Die materielle Lage vieler ehemaliger Opfer ist nach wie vor oftmals äußerst schwierig. Viele leiden auch körperlich und seelisch unter den Folgen der erlittenen Haft und der Behandlung durch die DDR-Behörden und sie leiden unter der Zurücksetzung unter die oft komfortable Ausstattung von Systemträgern der DDR-Diktatur. Das Unrecht ist noch lange nicht aufgearbeitet, wie die anhaltend große Zahl von Neuanträgen auf Leistungen auch 20 Jahre nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zeigt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vor allem aber der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP trägt den besonderen Umständen der politischen Verfolgung in der DDR grundsätzlich Rechnung, sollte aber noch weitere Verbesserungen aufnehmen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, weitere gesetzgeberische Schritte mit dem Ziel einzuleiten
1. außer für Haftopfer sind Entschädigungen für verfolgte Schülerinnen und Schüler sowie für Opfer sogenannter Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit vorzusehen,
 2. die Höhe der monatlichen Zahlungen der besonderen Zuwendung in § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu erhöhen und die Höchstsumme an einem Betrag von 511 Euro zu orientieren,
 3. auf eine Bedürftigkeitsprüfung bei den Anspruchsberechtigten vollständig zu verzichten,
 4. die Frist in § 17 Absatz 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vollständig zu streichen,
 5. für Haftzeiten unter 180 Tagen eine besondere Zuwendung in Höhe eines Teils der Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu zahlen,
 6. eine gesetzliche Vermutung von Gesundheitsschäden analog der Regelung in § 31 Absatz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes festzulegen,
 7. eine angemessene laufende Leistung für die Opfer des DDR-Zwangsdopings einzuführen, um deren gesundheitliche Schäden zu kompensieren.

Berlin, den 5. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Drei Jahre nach Einführung der besonderen Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zeigt sich, dass zwar erstmals Opfer der SED-Diktatur eine Zuwendung erhalten. Die gesetzgeberische Festlegung auf freiheitsentziehende Maßnahmen umfasst aber nicht die spezifischen Methoden der Verfolgung politischer Gegner durch die SED-Diktatur. Wer Opfer von geheimdienstlichen Zersetzungsmaßnahmen wurde, trägt an den psychischen und physischen Folgen der politischen Verfolgung mitunter schwerer als ein Häftling. Wer als Schüler an einer Beendigung seiner schulischen Laufbahn schon in jungen Jahren gehindert wurde, erlitt berufliche Nachteile, die niemals mehr kompensiert werden konnten. In all diesen Fällen wählte die SED-Diktatur Verfolgungsmaßnahmen aus, die unsichtbar waren, um sie vor der Öffentlichkeit in Ost und West zu verbergen. Indem die Opfer dieser Maßnahmen von der besonderen Zuwendung ausgeschlossen werden, können sich die Folgen dieser Maßnahmen perpetuieren.

Aus Berichten von Betroffenen und der Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen geht hervor, dass es den Betroffenen nach wie vor schwer fällt, Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu stellen. Die Antragstellung konfrontiert die Opfer häufig ein zweites Mal mit erlittenen Traumata. Viele stellen ihre Anträge auch deshalb so spät, weil sie erstmals im Zusammenhang mit Rentenklärungen auf die Möglichkeit einer Rehabilitierung stoßen. Das erklärt, weshalb die Zahl der Anträge konstant hoch ist. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Frist nun erstmals deutlich verlängert worden ist. Es ist aber davon auszugehen, dass auch diese großzügig bemessene Frist, das Problem von späten Antragstel-

lungen nicht wird lösen können. Deshalb ist auf eine vollständige Entfristung zu drängen.

Die Festlegung einer Mindesthaftdauer von 180 Tagen als Voraussetzung für eine Entschädigung ist nicht sachgerecht. Kurze Haftdauern wurden in der SED-Diktatur häufig verwendet, um politisch Andersdenkende einzuschüchtern und psychisch zu destabilisieren. Es ist angemessen, diesem Personenkreis zumindest eine anteilige Zuwendung zukommen zu lassen.

Die Praxis der Feststellung von Gesundheitsschäden als Folge erlittener Haft und Verfolgung verläuft in der Praxis nach wie vor höchst unbefriedigend. Viele Gutachter verfügen über unzulängliche Kenntnisse der geschichtlichen Zusammenhänge, so dass die Opfer nach wie vor beweispflichtig sind und diesen Beweis Jahrzehnte nach ihrer Haft nur schwer erbringen können. Einige Bundesländer haben indessen gute Erfahrungen mit speziell geschulten Gutachtern gemacht. Hier sind die Bewilligungsquoten eklatant hoch, während die Bewilligungsquoten in Bundesländern, die auf die Besonderheiten der Opfer nicht eingehen, unbefriedigend niedrig sind. Eine Änderung des Verwaltungsvollzugs kann angesichts des zeitlichen Abstands zur Inhaftierung und auf Grund des hohen Alters der Betroffenen nicht abgewartet werden. Eine gesetzliche Vermutungsregelung ist für die in der Regel typisiert auftretenden Haftschäden eine adäquate Antwort.

Mit dem Dopingopfer-Hilfegesetz konnte 2002 die Situation für viele vom DDR-Staatsdoping betroffenen Sportlerinnen und Sportler vorübergehend gemildert werden. Heute zeigt sich, dass die gesundheitlichen Folgen der ohne ihr Wissen und Wollen verabreichten leistungssteigernden Präparate schädlicher sind, als bislang angenommen. Etliche Langzeitfolgen zeigen sich erst jetzt. Auch hier würde eine laufend zu zahlende Leistung in angemessener Höhe die notwendige Abhilfe schaffen. Der Personenkreis der Dopingopfer umfasst schätzungsweise ca. 500 Personen.

